

## Inhalt des Asylmagazins 7–8/2021

<b>Nachrichten</b> . . . . .	<b>.245</b>
<b>Arbeitshilfen und Stellungnahmen</b> . . . . .	<b>.245</b>
<b>Buchbesprechungen</b> . . . . .	<b>.246</b>
Stefan Keßler zu Klarmann: <i>Illegalisierte Migration</i> . . . . .	<b>.246</b>
Max Putzer zu Huber/Mantel: <i>Kommentar AufenthG/AsylG, 3.Aufl.</i> . . . . .	<b>.246</b>
<b>Themenschwerpunkt: Sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität als Fluchtgrund.</b> . . . . .	<b>.248</b>
Petra Sußner: <i>Das reicht (noch) nicht – Wo ist das Problem mit Heteronormativität im Asylrecht?</i> . . . . .	<b>.248</b>
Patrick Dörr, Alva Träbert, Philipp Braun: <i>LSBTI*-Asylanträge und das widerspenstige »Diskretionsgebot«</i> . . . . .	<b>257</b>
Patrick Dörr, Alva Träbert, Philipp Braun: <i>Outings queerer Asylsuchender durch Vertrauensanwält*innen.</i> . . . . .	<b>.269</b>
<b>Ländermaterialien</b> . . . . .	<b>.276</b>
Friederike Stahlmann: <i>Neue Studie zu den Erfahrungen von nach Afghanistan abgeschobenen Personen</i> . . . . .	<b>.276</b>
<b>Asylrecht, internationaler Schutz und nationale Abschiebungsverbote.</b> . . . . .	<b>.284</b>
EuGH: <i>»Mindestopferzahl« nicht allein ausschlaggebend für Gefahrenprognose beim subsidiären Schutz</i> . . . . .	<b>.284</b>
Johanna Mantel: <i>Anmerkung zum Urteil des EuGH »CF, DN gg. Deutschland«</i> . . . . .	<b>.286</b>
<b>Asylverfahrens- und -prozessrecht.</b> . . . . .	<b>.288</b>
VG Sigmaringen: <i>Besondereres Begründungserfordernis bei »o. u.-Ablehnung« subsidiären Schutzes.</i> . . . . .	<b>.288</b>
<b>Entscheidungen zu Dublin-Verfahren, Schutz in anderem EU-Staat</b> . . . . .	<b>.290</b>
BVerwG: <i>Kein »Flüchtigkeit« im Sinne der Dublin-III-Verordnung bei Kirchenasyl</i> . . . . .	<b>.290</b>
VG München: <i>Sofortige Rückholung aus Griechenland nach Rückführung aufgrund »Seehofer-Deals«.</i> . . . . .	<b>.292</b>
<b>Aufenthaltsrecht</b> . . . . .	<b>.296</b>
EuGH: <i>Rückkehrentscheidung und Abschiebung bei unbegleiteten Minderjährigen.</i> . . . . .	<b>.296</b>
<b>Entscheidungen zum Familiennachzug</b> . . . . .	<b>.297</b>
<b>Entscheidungen zu Duldungen</b> . . . . .	<b>.297</b>
OVG Niedersachsen: <i>Rechtsschutz gegen sogenannte »Duldung light«</i> . . . . .	<b>.297</b>
<b>Sozialrecht</b> . . . . .	<b>.300</b>
LSG Niedersachsen-Bremen: <i>Keine Leistungskürzung, wenn Einreise eine materielle Notlage beendet</i> . . . . .	<b>.300</b>

### Asylmagazin – Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert aktuelle Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration. Der Abonnement-Preis beträgt 65€ für neun Ausgaben im Jahr. Weitere Informationen finden Sie bei [www.asyl.net](http://www.asyl.net) sowie bei [menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin](http://menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin).



**Buchbesprechungen**

**Tobias Klarmann: Illegalisierte Migration**

*Von Stefan Kessler, Berlin*

Eigentlich dürfte es sie gar nicht geben – Menschen, die in unserem Land ohne Aufenthaltsrecht und Duldung leben. Aber sie sind da. Häufig befinden sie sich in einer schwierigen und verzweifelten Lage. Sie können oder wollen aus verschiedenen Gründen, die aber von Behörden und Gerichten nicht akzeptiert werden, nicht in ihre Herkunftsländer zurück. In Deutschland können sie ihre elementaren sozialen Rechte kaum wahrnehmen, denn sie leben in dauernder Angst vor Entdeckung und Abschiebung. Deshalb sind sie bei Arbeitsaufnahme oder Anmietung von Wohnraum dem hohen Risiko ausgesetzt, ausgebeutet zu werden, und lassen sich auch bei schweren Krankheiten oft nicht ärztlich behandeln.

»Kein Mensch ist illegal«. Dieses dem Friedensnobelpreisträger Elie Wiesel zugeschriebene Diktum macht die Schwierigkeit deutlich, angemessene Begriffe für diese Menschen zu finden. »Irreguläre Migrant:innen«, »Sans Papiers« – alles Bezeichnungen, die ihrer komplexen Lebenswirklichkeit nicht gerecht werden. Und umgekehrt ist der etwa von einigen benutzte Begriff »Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität« zu sperrig, um weite Verbreitung zu finden.

Den Umstand, dass die betroffenen Personen keine homogene Gruppe bilden, sondern ihre migrationsrechtlichen Illegalitäten vielschichtig und komplex sind, greift die hier zu besprechende Arbeit auf. Sie ist als rechtswissenschaftliche Dissertation entstanden, die von *Daniel Thym* betreut wurde. In der Arbeit, die er als »von der Soziologie ›inspiriert« bezeichnet, bemüht sich *Tobias Klarmann* um eine (De-)Konstruktion der migrationsrechtlichen »Illegalität«, mithin darum, ein Bewusstsein dafür zu wecken, dass diese »Illegalität« keine gegebene Tatsache ist, sondern Ergebnis von Rechtsnormen und darauf aufbauenden Prozessen. Mit anderen Worten: Besonders im EU-Recht sind solche Mechanismen nicht Antwort auf »illegale« Migration, sondern schaffen diese erst.

Die Arbeit ist in insgesamt sieben Kapitel aufgeteilt. Einer etwas lang geratenen Einleitung folgt eine ausführliche Diskussion verschiedener terminologischer Fragen. Ein weiteres Kapitel beschäftigt sich mit der Methodik und begründet, warum in dieser Arbeit den Überlegungen von *Susanne Baer* zu Dekonstruktion und Subjekt-konstruktion gefolgt wird. Hiernach wird »Recht« zwar traditionell als neutral und objektiv verstanden. Dabei wird aber übersehen, dass Rechtssetzung auf sozialen und kulturellen Vorverständnissen fußt und der Rechtsdiskurs auch von Ausgrenzungen und Verknappungen geprägt sein kann. Baer und andere plädieren deshalb dafür, »Recht« als ein gesellschaftliches Phänomen, als kulturell vorgeprägten Diskurs und damit auch als theoretische Konstruktion zu »dekonstruieren« und zu hinterfragen.

Dem Methodik-Kapitel schließt sich eine Diskussion grundsätzlicher Aspekte der Analyse an. Das aus meiner Sicht spannendste Kapitel ist jenes, das schließlich ausführlich analysiert, welche (unionsrechtlichen) Normen und Prozesse zur Illegalisierung von Migration führen. Das vorletzte Kapitel beschreibt, welche Grenzen die Menschenrechte der Illegalisierung setzen. Ein »Exzerpt« am Ende enthält eine – wieder etwas lang gewordene – Zusammenfassung.

Der Ansatz der Arbeit, die migrationsrechtliche Illegalität nicht als bloße Tatsache zu betrachten, sondern in ihrer Vielschichtigkeit als Ergebnis von Normsetzung und Prozessen, ist hochinteressant und auch für die politische Diskussion über den Umgang mit Menschen ohne erforderlichen Aufenthaltsstatus sehr hilfreich. Sie macht deutlich: Menschen entscheiden sich in der Regel nicht selbst für die »Illegalität«. Rechtssetzung und Rechtspraxis machen vielmehr ihren Aufenthalt erst »illegal«.

Leider weist das Werk auch Nachteile auf, die man von vielen (rechtswissenschaftlichen) Dissertationen kennt: Der Verfasser schafft es nicht immer, den »roten Faden« in der Hand zu behalten. Die Argumentation hätte gestrafft und von einigem unnötigen Ballast befreit werden müssen. Warum etwa Kapitel 4, das eigentlich »den Fokus auf Rechtsnormen und den daraus entstandenen Rechtsstrukturen und Regelungskomplexen« legen soll, welche die Illegalisierung von Migration entstehen lassen, ausführlich die Funktionsweise von Systemen wie dem Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) behandelt oder eine längliche datenschutzrechtliche Diskussion enthält, erschließt sich nicht ohne Weiteres. Und die Lesbarkeit der Arbeit wird durch 1466 (!) Fußnoten auf 320 Seiten Text nicht gerade erhöht.

Trotz dieser Mängel: Die Auseinandersetzung damit, dass »illegale« Migration nicht etwas Gegebenes ist, sondern durch das Recht erst geschaffen wird, ist wichtig und hilfreich. Man wünscht der Arbeit deshalb gerade in Kreisen der sich mit Migrationsrecht Beschäftigenden viele Leser:innen.

- **Tobias Klarmann:** *Illegalisierte Migration. Die (De-)Konstruktion migrationspezifischer Illegalitäten im Unionsrecht.* (Schriften zum Migrationsrecht, Band 34). Nomos 2021, 368 S., 98 €, ISBN 978-3-8487-7970-3.

**Huber/Mantel: Kommentar AufenthG/AsylG, 3. Aufl.**  
*Von Dr. Max Putzer, Richter am Verwaltungsgericht Berlin*

Die herausgehobene Bedeutung, der das Asyl- und Aufenthaltsrecht in der Praxis von Rechtsberatung, Behörden und Gerichten zukommt, spiegelt sich in der zur Verfügung stehenden aktuellen Kommentarliteratur nicht ausreichend wider. Dieser mittlerweile in dritter Auflage erschienene Kommentar zum AufenthG und AsylG schließt